

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 118

22. September

1916

Verordnung

Über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien.
Vom 8. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Bierbrauereien dürfen im September 1916 zur Herstellung von Bier außer der für das dritte Kalendervierteljahr 1916 festgesetzten Malzmenge im voraus bis zu einem Drittel der Malzmenge verwenden, die ihnen nach § 1 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Verabstetzung der Malz- und Gerstenkontingente vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) im vierten Kalendervierteljahr 1916 zusteht.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfstoßen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Vom 11. September 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfstoßen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfstoßen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf:

getrocknete Garnelen (Krabben),
Garnelenfischrot,
Seesterne,
Seesternfischrot,
Muschelfischrot.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 16. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In der Bekanntmachung vom 22. August 1916 (Reichsanzeiger Nummer 198) erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

II. Die Bekanntmachung vom 27. April 1916 (Reichsanzeiger Nummer 99), betreffend die Aus- und Durchfuhr von Waren des fünften Abschnitts des Bolztariffs, wird folgendermaßen geändert:

1. In der Freiliste der Ziffer II, Unterabschnitt A ist der hinter der Nummer 401 eingeklammerte Satz zu streichen; hinter Nummer 405a bis d und 408 ist die Klammer einzuschalten „Kartuschentuch (Pulvertuch), Ausbrenn-Acry-Stoff“ dieser Nummer sind verboten.“

2. In der Freiliste der Ziffer II, Unterabschnitt A und C sind neu aufzunehmen: bunte Jacquard-Wäscheborten, Grätenstücke und Warmer Bögen aus Baumwolle auch mit künstlicher Seide.

3. In der Ziffer II, Unterabschnitt H sind unter die aus- und durchfuhrfrei gelassenen Waren aufzunehmen:

- genähte Gebeutelnde der Nummer 518 bis 520 aus solchen Stoffen, welche nach Ziffer II dem Aus- und Durchfuhrverbot unter Ziffer I nicht unterliegen,
- Buswaren der Nummer 519g aus undichten Geweben, desgleichen Perltäschchen, Perl- (Lampen usw.) Kronen aus Glasperlen und Baumwolle.

4. Die Ziffer VII ist zu streichen.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, der §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

36. Spieltiere aus Web-, Wirk- und Stridwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

I. Auf den Absatz von Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasseroberfläche drei Hektar nicht übersteigt, sowie von Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) festgesetzten Hochpreise keine Anwendung, sofern der Absatz mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. d. in Berlin erfolgt.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batozi.

Berichtigte Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit Obstwein aller Art bis auf weiteres, also auch bis über den 15. September hinaus, freigegeben worden ist.

Berlin SW 68, den 11. September 1916.
Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung G. m. b. H. Hättel.

Bekanntmachung.

Auf Anweisung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers (§ 6 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse) vom heutigen Tage wird bestimmt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Färbobnen durch Hersteller und Händler ist bis auf weiteres verboten.

Braunschweig, den 9. September 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Betr.: Nachprüfung der Erntevorschägung im Jahre 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung Großbürgermeisters des Innern obigen Betriebs vom 8. September d. J. (Kreisblatt Nr. 113 Seite 3 und 4) teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die für die Erhebung notwendigen Vordecke nach Muster I, II und III der Bundesratsverordnung vom 27. August d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 975) werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zuwenden. Vor der Abgabe werden von uns die Vordecke für jede einzelne Gemeinde derart vorbereitet, daß in der dritten Spalte des Musters III der bei der Erntevorschägung gebräuchte Ertrag eingesetzt wird. Die Ausfüllung der letzten Spalten des Musters II ist Ihnen dadurch möglich, da Ihnen die Fragebogen mit den Angaben über die Getreareträge der Getreidearten bei Gelegenheit der Erntevorschägung in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober d. J. vorliegen. Die ausgefüllten Vordecke sind spätestens am 9. Oktober an uns einzusenden.

Gießen, den 18. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 100/9. 16. K. R. A.

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwidderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verhältnißigkeitsprinzipien Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
2. Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Rückzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierern (konsistente Fette), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
3. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
4. Alle der Stein Kohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstandenen Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
5. Paternöle (Mineralalmaföle).

§ 2.

Bon der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Bollaußicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatte. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatte.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verüchtigen sind, im Urteil für den Staate verfallen erkläre werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Vermiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdruck von der Beschlagnahme-Verordnung können von den Königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Borddruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verf. Gedemanstr. 9/10, angefordert werden.

§ 4.

Meldecheine.

Auskunftsbericht ist das zuständige Kriegsministerium. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldecheinen zu erfolgen, die von der

Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8, Kanonierstr. 29/30, unverzüglich anzuordnen sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldecheine sind sorgfältig ausgefüllt vorzusehen an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W. 8, Kanonierstr. 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Bemerk "Betrifft Bestandsaufnahme" zu versehen und darf außer dem Meldechein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldecheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzuhalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Vertingen sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorrätenmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sowohl der Meldepflichtige bereits ein dergattiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beantragter Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Befehl ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 22. September 1916.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Bestandserhebung für Schmiermittel.

An die Große Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsbüchlich zu veröffentlichen:

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat unter 22. September 1916 eine Bekanntmachung betreffend: Bestandserhebung für Schmiermittel erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, von der Bekanntmachung betroffene Personen, Meldepflicht und Stichtag, Meldecheine, Ausnahmen, Lagerbuch, Auskunftsverpflichtung, Anfragen und Anträge sowie Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, leisten auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 22. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Die fünfte Kriegsanleihe.

An die Schulvorstände des Kreises.

Sie wollen die Vorstände von Sparassen darauf aufmerksam machen, daß die für Schülerzeichnungen benötigten Blöcke bei Gr. Ministerium des Innern einzufordern sind.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliche Kreisjustizkommission Gießen.

Dr. Ullinger.

Bekanntmachung

Über Höchstpreise für Gerstengräben (Röllgerste) und Gerstengräuze.
Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Ge-
blatt S. 401) und des § 1 der Bekanntmachung über die Er-
richtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzblatt S. 402) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Gerstengräben (Röllgerste) und Gersten-
gräuze darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich
der Bestimmung im § 2, neunundvierzig Pfennig für
hundert Kilogramm brutto nicht übersteigen. Die Lieferung zu
diesem Preis hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers ein-
schließlich Sad zu erfolgen.

§ 2. Gerstengräben (Röllgerste) und Gerstengräuze dürfen im
Kleinverkauf zu keinem höheren Preis als zu 30 Pfennig das
Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den
Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift
im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

§ 3. Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Ver-
käufe die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen
von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengräben
(Röllgerste) und Gerstengräuze zulassen, die nachweislich vor dem
 Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im
 § 1 festgesetzten Preis erworben sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird be-
strafen:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des
§ 3 zugelassenen Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert,
durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu
einem solchen Vertrag erichtet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die
strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommu-
nalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können anordnen,
dass die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 anstatt durch die
Kommunalverbände und die Gemeinden durch deren Vorstand
erfolgt.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften
dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.
Berlin, den 9. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts
A. B. Edler von Braun.

Bekanntmachung

Über Höchstpreise für Gerstengräben (Röllgerste) und Gerstengräuze.
Vom 16. September 1916.

Auf Grund von § 5 der Verordnung des Präsidenten des
Kriegernährungsamts über Höchstpreise für Gerstengräben (Röll-
gerste) und Gerstengräuze vom 9. September 1916 (Reichs-Ge-
blatt S. 1010 und 1011) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
a) als Kommunalverband der Kreis,
b) als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und
Landgemeindeordnung gebildete Verband,
c) als Vorstand des Kommunalverbandes der Gr. Kreisrat,
d) als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Gr.
Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Ober-
bürgermeister.

§ 2. Die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 der Verordnung
vom 9. September 1915 erfolgt anstatt durch die Kommunalver-
bände und Gemeinden durch deren Vorstand.

Darmstadt, den 16. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung.

Betr.: Walnüsse.

Auf Grund der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des
Innern über die Walnüsse vom 14. September 1916 ist von
der Landesfettstelle in Darmstadt die Firma Heinrich Peller Sohn
in Darmstadt als diejenige Stelle bestellt worden, bei welcher
die beschlagnahmten Walnüsse aus der Provinz Oberhessen ab-
zuliefern sind! Von dieser Firma werden Aufkäufer bestimmt,
welche mit von der Landesfettstelle beglaubigten Ausweisarten
versehen sind. Nur an diese Aufkäufer dürfen Nüsse abgegeben
werden. Alle Anfragen sind ausschließlich an die genannte Firma,
nicht an Großh. Ministerium des Innern oder die Landesfettstelle
zu richten.

Hinzuweisen ist, dass die Behandlung und der Absatz der Nüsse
sowie des festgesetzten Preises auf die genannte Bekannt-
machung ausdrücklich hingewiesen (abgedruckt im Gießener An-
zeiger vom 19. d. Ms. 2. Blatt).

Gießen, den 20. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

Nach Verfügung Großh. Ministeriums des Innern von heute
ist die Versteigerung der Beschlagnahmen, im Staats-, Kreis-
und Gemeindeeigentum befindlichen Wirtschaftssäpfel und
Brotfrüchten ungestellt.

Die genannten Obstsorten müssen vielmehr nach der Werthung
pfleglich behandelt und der Landesobststelle (Geschäftsabteilung)
zu Darmstadt, angeboten werden.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Sie auf den Inhalt der vorstehenden Bekannt-
machung, soweit im Gemeindeeigentum stehendes und davon be-
troffenes Obst in Betracht kommt, hiermit hinweisen, bemerken wir
für Erläuterung folgendes:

I. Wirtschaftssäpfel.

1. Als solche dürfen die unter Gruppe 5 der Veröffentlichung
der Landesobststelle (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 110 vom
7. September 1. Js.) aufgeführten Sorten, nämlich:

Jacob Lebel, Rambour-Pappelau, Herrnäpfel, Grüner
Fürstenäpfel, Schafnase und Großer Rheinischer Bohn-
äpfel,

anzusehen sein, sowie alle sonstigen Apfelsorten, die weniger
gut im Geschmack sind und nach dem landläufigen Begriff
nicht als Röheäpfel, sondern nur zum Kochen oder sonstwie
Verwendung finden.

2. Versteigerungen von Wirtschaftssäpfeln, die beim Erscheinen
der vorstehenden Bekanntmachung noch nicht stattgefunden
haben, müssen abgesetzt werden.

Mit dem Obst ist ihrerseits, entsprechend dem in der
Bekanntmachung hierüber angeordneten, zu verfahren.

II. Brotfrüchten. Eine weitere Versteigerung von Brotschenen darf
nach der in der obigen Bekanntmachung erwähnten Ministerial-
verfügung grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

Es muss daher in denjenigen Gemeinden, in denen für den
Fall der Nichtversteigerung der Brotschenen deren Verderb zu be-
fürchten steht, der zuständigen Bürgermeisterei überlassen blei-
ben, sich auf schnellstem Wege unmittelbar an die Landesobststelle
(Geschäftsabteilung) Darmstadt zu wenden und deren
Entscheidung darüber einzuholen, was mit den Brotschenen
geschehen soll.

III. Die Durchführung des Kelterverbotes ist von Ihnen zu über-
wachen.

Die gleiche Verpflichtung wird hiermit der
Großh. Gendarmerie auferlegt.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt.

Dr. Ussinger.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Anordnung der Landesobststelle von heute dürfen die der
Beschlagnahme unterliegenden Wirtschaftssäpfel, Falläpfel, Kelter-
äpfel und Brotschenen nur von den von der Landesobststelle zuge-
lassenen Aufkäufern aufgekauft werden.

Auf Anordnung der gleichen Stelle von heute wird hiermit
bis auf weiteres die Ausstellung von Bezugsscheinen für die be-
schlagnahmten Obstsorten durch die hierzu von der Landesobststelle
ernannten Bürgermeistereien untersagt.

Wir beantragen Sie, sich hiernach zu bemessen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt.

Dr. Ussinger.

Betr.: Verleih mit Obst; hier Obstversteigerungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürger- meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie haben erfahren, dass Landwirte meistern den Ertrag
ihrer Obstbäume versteigern, um dadurch höhere Preise zu
erzielen als bei dem Verkauf des Obstes an die von der Landes-
obststelle für das Großherzogtum Hessen bevollmächtigten Auf-
käufer.

Wir weisen darauf hin, dass alle Obstversteigerungen —
auch solche von Privaten — rechtzeitig vorher der Landesobststelle
zu Darmstadt anzugeben sind, dass alle Versteigerungen nur nach
den hierunter folgenden, von der Landesobststelle erlassenen Be-
stimmungen erfolgen dürfen, und dass endlich die Landesobststelle
berechtigt ist, die Versteigerungsergebnisse einzufordern, um die-
selben nachzuprüfen zu können.

Wir beantragen Sie, dies alsbald auf ortsübliche Weise be-
kanntmachen und alle in Ihrer Gemeinde erfolgenden Obstver-
steigerungen — auch solche von Privatbesitzern — daraufhin über-
wachen zu lassen, dass die nachstehenden Bestimmungen der Landes-
obststelle eingehalten werden,

Die nach Absatz 3 der Bestimmungen erforderlichen Bezugsscheine sind, sofern Sie nicht bereits im Besitz derselben sind, unmittelbar bei der Landesobststelle zu Darmstadt anzufordern.

Gießen, den 21. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen.

Darmstadt, den 19. September 1916.
Bestimmungen

Betr.: Obstversteigerungen.

Aufzunehmen in die Versteigerungsbestimmungen der betr. Versteigerer.

1. Die Lose sind nicht höher zu bilden, als eine Familie als Selbstverbraucher im Durchschnitt im Laufe des Winters an Obst selbst verbrauchen kann (2—8 Zentner).

2. Händler sind nur dann zulassen, wenn sie im Auftrage der Landesobststelle oder des zuständigen Oberaufsehers dieser Stelle für die Landesobststelle steuern sollen.

3. Die Verbraucher sind rechtzeitig vor der Versteigerung darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann Obst steigern dürfen, wenn sie im Besitz eines — von ihrer Bürgermeisterei auszustellenden — Bezugsscheines sind.

4. Wo der Versteigerer der Bäume infolge ungenügender Beteiligung von Interessenten glaubt, daß Obst nicht preiswert abzusetzen ist, die Landesobststelle, rechtzeitige Mitteilung vorausgesetzt, bereit, ihre Helfer zu beauftragen, das Obst zu seinem Schätzungspreis zu übernehmen. Hierbei muß Grundsatz sein, daß der Kaufpreis so weit unter den geltenden Richtpreisen bleibt, als Aufwendung nötig sind, um das Obst zu ernten und zu sortieren.

5. Allgemein nach Grundsatz sein, daß die Steigerer sich nicht gegenseitig über den Richtpreis treiben dürfen.

6. Demnach ist es auch Leuten, die Obst feilten wollen, verboten, sich an der Versteigerung zwecks Beschaffung von Mellerobst zu beteiligen.

Bestimmung.

Betr.: Rundgang der Feldgeschworenen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen, Anordnung zu treffen, daß der nach § 20 der Instruktion für die Feldgeschworenen vorgeschriebene Rundgang in den Monaten September und Oktober ds. J. zur Ausführung kommt. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf unser Auschreiben vom 6. September 1910, Kreisblatt Nr. 68.

Ihren Berichten über den Vortrag sehen wir bis 15. November ds. J. entgegen.

Gießen, den 19. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bestimmung.

Betr.: Verleih mit Süßstoff (Saccharin).

Diejenigen Verbraucher, welche auf Grund der Bestimmung über den Verleih mit Süßstoff angemeldet haben, daß sie Süßstoff zu erhalten wünschen, können die auf sie entfallenden Waren nunmehr bei uns (Kriegsversorgungsamt, Abteilung Süßstoff) entgegennehmen. Die Süßstoffstelle ist alsdann sofort denjenigen Süßstoffabgabestelle vorzulegen, von der der Verbraucher regelmäßig seinen Süßstoff beziehen will. Diese Vorlage dient als Anmeldung und der Verbraucher erhält alsdann nur bei dieser Stelle den auf ihn entfallenden Süßstoff. Die Abgabe von Süßstoff erfolgt erst einige Tage nach der Anmeldung, und es wird von uns bekannt gegeben werden, von welchem Tage an dies möglich ist und für welche Abschnitte Süßstoff entnommen werden kann.

Diejenigen Verbraucher, die sich bisher nicht für den Bezug von Süßstoff angemeldet haben, können dies noch nachträglich tun. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Bezug von Süßstoff mit der Zuteilung von Zucker in seiner Verbindung steht. Wer Süßstoff besteht, erhält die gleiche Menge Zucker wie bisher; eine Nutzung der Zuckerzuteilung bei den Einzelnen findet nicht statt.

Gießen, den 19. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bestimmung.

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst rechtzeitig bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Den Gesuchten, die nach Zustellung des Gestellungsbefehls eingereicht werden, kann künftig nicht mehr stattgegeben werden.

Gießen, den 16. September 1916.

Der Zivilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bestimmung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemeinde Querborn; hier Drahtnagelos.

In der Zeit vom 6. bis einschließlich 13. Oktober I. J. liegen vertraglich auf Groß. Bürgermeisterei Querborn die beiden Anträge der Binsen für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffentlegungsfrist bei Groß. Bürgermeisterei Querborn schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 17. September 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bestimmung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916.

Auf Grund der Artikel 46 und 50 des Gemeindeumlagen-gesetzes vom 8. Juli 1911 hat Groß. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916 bei der ersten Instanz abhängig gemacht werden können, für die unten verzeichneten Gemeinden bis zu dem dort angegebenen Tag einschließlich erstrekt.

Ausgenommen von der Fristverordnung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits rechtmäßig festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Finanzamt Gießen.

J. B.: Berres.

6801D

Letzter Tag der Frist:

Hausen 1. Oktober. — Afferode 2. Oktober. — Abach, Bürkelsfelden, Lollar, Mainzlar, Staufenberg 3. Oktober. — Grünungen und Treis 4. Oktober. — Garbenteich 5. Oktober. — Grön-Linden, Rittershausen, Steinbach und Trohe 8. Oktober. — Klein-Linden 9. Oktober. — Alendorf a. d. Lahn, Lohgosten und Oppenrod 10. Oktober. — Alten-Buseck und Heuchelheim 11. Oktober. — Dauingen, Wagenborn-Steinberg und Obersteinberg 12. Oktober. — Lang-Göns, Rödgen und Wiesed 13. Oktober.

Dienstnachrichten des Groß. Kreisamts Gießen.

Warnung vor gesundheitsgefährlichem spanischem Feuerwerk.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß spanisches Feuerwerk (Radauplätzchen, Teufelsdräger u. dergl.) in der Mundmasse gelben Phosphor enthielt. Bei einem zehnjährigen Knaben, der zwei Radauplätzchen zum Aufsaugen in den Mund genommen und dann verzehrt hatte, trat Ubelkeit, Erbrechen und schließlich der Tod ein. Gelber Phosphor ist ein starkes Gift. Es wird daher dringend davor gewarnt, derartiges Feuerwerk Kindern zugänglich zu machen.

Monat. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat August 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 21,75 %.

Nach Abzug von 33 Oktosrenden: 9,79 %.

Es starben an	Bei	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 16. Jahr
Angeborener Lebenschwäche	5 (3)	—	5 (3)	—
Altterschwäche	7	7	—	—
Neuhausen	1	—	—	1
anderen Wundkrankheiten	1 (1)	—	1 (1)	—
Lungenentzündung	2	2	—	—
Tuberkulose anderer Organe	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Lungenentzündung	5 (2)	3 (2)	2	—
Krankheiten der Atmungsorgane	2 (1)	2 (1)	—	—
Krankheiten der Kreislauforgane	2 (1)	2 (1)	—	—
Gehirntrübung	1	1	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	7 (6)	6 (5)	—	1 (1)
anderen Krankheiten der Verdauungsgänge	5 (5)	4 (4)	—	1 (1)
Krankheiten der Harnorgane	3 (1)	3 (1)	—	—
Krebs	7 (2)	7 (2)	—	—
anderen Neubildungen	1 (1)	1 (1)	—	—
Selbstmord	2 (1)	2 (1)	—	—
Verunglüchtigung	3 (3)	2 (2)	—	1 (1)
anderen benannten Todesursachen	4 (4)	4 (4)	—	—
Summa: 80 (33)	47 (25)	8 (4)	5 (4)	

Unm.: Die in Almanner gesetzten Bissen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Groß. Kreisgegenübsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.